

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

**FAKULTÄTSORDNUNG**

Vom 30.04.2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. 12. 2008 und der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 19.01.2011 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Fakultätsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

**Präambel**

Ziel dieser Fakultätsordnung ist es, die Informationstransparenz an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu unterstützen und dem Dekan ein Beratungsgremium zur Seite zu stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates
- § 3 Sachverständige; Öffentlichkeit
- § 4 Bericht des Dekans
- § 5 Gremiensitzungen
- § 6 Institute/Kompetenzzentren
- § 7 Beratung des Dekans
- § 8 Studiendekan
- § 9 Beauftragter für Forschungsangelegenheiten (Forschungsdekan)
- § 10 Fachgruppensprecher
- § 11 Informatiklabor
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Änderung der Fakultätsordnung
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Weiterbildung für die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik. Sie nimmt die ihr durch das Sächsische Hochschulgesetz und die Grundordnung der Technischen Universität Dresden übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 2 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates**

Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates und des Erweiterten Fakultätsrates schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Im Übrigen gelten die Fristen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in ihrer jeweils aktuellen Fassung .

## **§ 3 Sachverständige; Öffentlichkeit**

(1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige zuziehen.

(2) Der Fakultätsrat kann beschließen, Mitglieder der Fakultät ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Auskunftsrecht, zu den Sitzungen des Fakultätsrates zuzulassen.

## **§ 4 Bericht des Dekans**

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Eine Aussprache kann ebenfalls durch ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder herbeigeführt werden.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmte bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern oder einer Mitgliedergruppe als Ganzes schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 5 Gremiensitzungen**

Für den Fakultätsrat sowie die durch ihn eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, für die Institute und ihre Gremien sowie für die Betriebseinheiten der Fakultäten und deren Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ausgenommen hiervon sind die in § 2 geregelten Ladungsfristen.

## **§ 6 Institute/Kompetenzzentren**

Innerhalb der Fakultät können nach § 4 Abs. 4 Grundordnung Institute und/oder Kompetenzzentren gebildet werden. Diese können von einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet werden.

## **§ 7 Beratung des Dekans**

(1) Es wird ein bis zu siebenköpfiges Beratungsgremium gebildet, welchem der Prodekan (Vertreter des Dekans), der Vertreter der Studiendekane (§ 8) und der Forschungsdekan (§9) angehören. Dieses wird vom Fakultätsrat bestätigt. Bei der Zusammenstellung des Beratungsgremiums sollten die Fachgebiete hinreichend vertreten sein. Auf Vorschlag des Dekans bestimmt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans die Mitglieder des Beratungsgremiums, soweit diese nicht bereits durch §7 Abs. 1 Satz 1 festgelegt sind.

(2) Das Gremium berät den Dekan in wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere vor Entscheidungen, die die Stellenzuweisung und Mittelverteilung betreffen, soll der Dekan den Mitgliedern des Beratungsgremiums die Möglichkeit geben sich dazu zu äußern. Dies gilt insbesondere im Falle von Änderungen des Mittelverteilungsmodells. Die Zuständigkeiten des Fakultätsrats bleiben unberührt.

## **§ 8 Studiendekan**

(1) Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang oder für jeweils mehrere Studiengänge gemeinsam einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftsrates. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans. Wiederwahl ist möglich. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle jeweiligen Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der jeweiligen Studienkommission und führt deren Vorsitz.

(2) Die Studiendekane benennen aus ihrer Mitte einen Beauftragten, der die gemeinsamen Anliegen der Studiendekane im Beratungsgremium (§7) vertritt.

## **§ 9**

### **Beauftragter für Forschungsangelegenheiten (Forschungsdekan)**

Der Fakultätsrat wählt einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Beauftragten für Forschungsangelegenheiten (Forschungsdekan). Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans. Wiederwahl ist möglich. Der Forschungsdekan ist insbesondere zuständig für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, er stimmt seine Arbeit auf die Richtlinien des Dekans ab.

## **§ 10**

### **Fachgruppensprecher**

Für die an der Fakultät vorhandenen Fächer werden maximal drei Fachgruppen gebildet. Die Schwerpunkte der Gruppen sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Die einzelnen Lehrstühle und Professuren ordnen sich der ihnen fachlich am nächsten stehenden Gruppe zu. Jede Gruppe bestimmt für die Dauer der Amtszeit des Dekans einen Vertreter (Fachgruppensprecher), der die Gruppe repräsentiert. Dieser Vertreter ist durch den Fakultätsrat zu bestätigen. Die Bestimmung des Vertreters soll nicht später als 4 Wochen nach der Wahl des Dekans erfolgen. Der Fachgruppensprecher ist für den Dekan Ansprechpartner der jeweiligen Fachgruppe in operativen und strategischen Entscheidungsprozessen sowie in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie die Fachgruppe betreffen und es sich nicht ausschließlich um Studienangelegenheiten handelt. Die Rechte der einzelnen Mitglieder der Fakultät bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Informatiklabor**

An der Fakultät wird ein zentrales Informatiklabor betrieben, das dem Dekan unmittelbar unterstellt ist. Die Aufgaben werden im Datenverarbeitungsrahmenkonzept festgelegt.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen, soweit es keine anderweitigen Bestimmungen gibt, durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats und auf den Webseiten im Intranet der Fakultät. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Änderung der Fakultätsordnung**

Die Fakultätsordnung kann nur durch Beschluss des Fakultätsrates geändert werden. Sie bedarf danach erneut der Genehmigung des Rektorats.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10/2002 veröffentlichte Fakultätsordnung vom 14.08.2002 außer Kraft.

Nach Genehmigung durch das Rektorat ausgefertigt durch den Rektor

Dresden, den 30.04.2011

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen